

Überwachung leicht(er) gemacht

Mehrere von Mitte des Jahres auf den Weg gebrachten Gesetzen bzw. Gesetzesvorhaben sollen die Überwachungsmöglichkeiten im Bereich der Telekommunikation deutlich erweitern. So etwa ein Ende Mai verabschiedeter Entwurf des Bundesrats, wonach der Polizei die Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten für sechs Monate ermöglicht werden soll. Mittels Änderungen u.a. des Telekommunikationsgesetzes sollen diese umfangreichen Zugriff auf Daten aus Festnetz- und Mobiltelefon-, SMS-, Fax- und Internetkommunikation erhalten.

Das heißt, daß die Daten gespeichert werden, damit Ermittlungsbehörden bei Bedarf darauf zugreifen können. Dies steht dem vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aufgestellten Grundsatz entgegen, dass eine Vorratsspeicherung von Daten zu unbestimmten Zwecken verfassungswidrig ist.

Die Bundesregierung äußerte sich in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf zurückhaltend, lehnte ihn jedoch nicht völlig ab. Nunmehr hat der Bundestag darüber zu beschließen, was allerdings vor der Wahl nicht mehr zu erwarten ist.

Thüringen, das neben Bayern den Entwurf initiierte, hat mit einem im Juni verabschiedeten Gesetz als erstes Bundesland die präventive Telefonüberwachung eingeführt. Danach kann die Polizei bundesweit Telefonate und E-mailverkehr abhören sowie Verbindungsdaten und -orte feststellen, sofern in Thüringen die konkrete Gefahr einer geplanten Straftat besteht. Ähnliche Änderungen ihrer Polizeigesetze planen auch Hamburg und Baden-Württemberg.

Mit der im Mai still und leise verabschiedeten Neufassung des § 100 i Strafprozessordnung wurde schließlich der – bislang ohne Rechtsgrundlage ohnehin praktizierte – Einsatz so genannter IMSI-Catcher durch die Polizei legalisiert. Damit können u.a. die Gerätenummern und die Standorte von Mobiltelefonen recht genau erfasst werden. Der unionsdominierte Rechtsausschuss des Bundesrats kritisierte die Regelung als nicht weitgehend genug; sie müsse bei allen „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ greifen.

Mit der Ausweitung von Überwachungsmöglichkeiten steht die Bundesrepublik keineswegs alleine. Eine im Juni verabschiedete EU-Richtlinie gestattet den Mitgliedsstaaten der EU, die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten zu Strafverfolgungszwecken einzuführen. Die dänische EU-Ratspräsidentin will daraus sogar eine verpflichtende Vorratsspeicherung für ein Jahr machen.

Auf Bundesebene ebenso wie europaweit ist demnach – gleich welchen Ausgang die Bundestagswahlen nehmen – künftig mit einem noch weiteren Ausbau von Überwachungsmöglichkeiten zu rechnen.

Tanja Nitschke, Nürnberg

Neue Rauchzeichen vom BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zeigt eine weichere Linie im Umgang mit CannabiskonsumentInnen.

Die bisher gängige Praxis der Führerscheinebehörden, CannabiskonsumentInnen generell die Geeignetheit zum Autofahren abzusprechen und ihre Fahrerlaubnis zu entziehen, hat das BVerfG im Juni 02 für verfassungswidrig erklärt. Im zugrundeliegenden Fall waren bei einem Freiburger Autofahrer fünf Gramm Haschisch gefunden worden. Ihm wurde, nachdem er sich geweigert hatte Urintest durchführen zu lassen, die Fahrerlaubnis entzogen; ob er unter Drogeneinfluss gefahren war, blieb unklar. Das Entziehen der Fahrerlaubnis verstößt, so das BVerfG, gegen das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit, da bereits die Aufforderung zu Drogentests verfassungswidrig ist. Alleine der gelegentliche Konsum von Cannabis reiche nämlich noch nicht aus, an der generellen Geeignetheit zum Führen eines Fahrzeugs zu zweifeln. Mit einer anderen Entscheidung macht das BVerfG deutlich, wann ein solcher Verdacht gegeben ist: Wenn z.B. im Aschenbecher eines Fahrzeugs Jointreste gefunden werden, also offensichtlich gerade gekifft wurde, darf ermittelt werden, ob der/die FahrerIn zum bekifften Fahrzeugführen neigt und schließlich der Führerschein eingezogen werden.

Unter Cannabiseinfluss darf man also weiterhin nicht Autofahren, jedoch wurden, so das BVerfG, die Gefahren des Cannabiskonsums jahrelang überschätzt. Diese Anmerkung lässt aufhorchen, denn das BVerfG wird bald wieder darüber entscheiden, ob der Umgang der Rechtspraxis mit CannabiskonsumentInnen generell verfassungswidrig ist. Ein Jugendstrafrichter aus dem Brandenburgischen Bernau sieht in der Strafbewehrung des Umgangs mit Cannabisprodukten jeglicher Art und Menge durch das Betäubungsmittelgesetz das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG), die Freiheit der Person (Art. 2 II 2 GG) und den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) verletzt. Er mahnt in dem Vorlagebeschluss einen bundesweit einheitlichen Umgang mit CannabiskonsumentInnen an; auch prangert er die Ungleichbehandlung von Cannabis und dem viel gefährlicheren Alkohol an und sieht einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG. Alkoholkonsum führe nämlich nicht nur im Straßenverkehr zu größeren Schäden und Gefahren als Cannabiskonsum. Auf letzteres wies auch ein Rechtsmediziner in einem Gutachten zum Urteil vom Juni hin, so dass es durchaus realistisch erscheint, dass die nun überwundene Cannabis-Panik des BVerfG zu einer weiteren Aufweichung der Cannabis-Strafbewehrung führt.

Hubert Lautenbach, Berlin

Quellen:

BVerfG-Urteil vom 20.06.2002 - 1 BvR 2062/96

Mehmet darf zurück

Im Juli hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) rechtskräftig entschieden, dass der im November 1998 abgeschobene, in Deutschland geborene türkische Jugendliche Mehmet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat und wieder nach Deutschland einreisen darf.

Mehmet war in die Türkei abgeschoben worden, nachdem er u.a. wegen schweren Raubes zu einem Jahr Jugendstrafe verurteilt worden war.

Das BVerwG stellt klar, dass die damalige Abschiebung rechtswidrig war. Die Ausländerbehörde und auch die Gerichte des vorläufigen Rechtsschutzes hätten den besonderen Schutz von Minderjährigen im Ausländerrecht sowie den Schutz der Familie beachten müssen. Dieser komme in § 48 Abs. 2 S. 1 Ausländergesetz zum Ausdruck, der eine Ausweisung von der rechtskräftigen Verurteilung „wegen seriöser Begehung nicht unerheblicher vorsätzlicher Straftaten, wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat“ abhängig macht. Die einzige Verurteilung von Mehmet wiege hierfür nicht schwer genug, ebenso wenig genügten die von Mehmet im strafunmündigen Alter begangenen zahlreichen Straftaten diesen Voraussetzungen.

Der Fall Mehmet stand bereits 1998 in der Kritik. Anstatt ihn mit Hilfe von Erziehungs- und Maßnahmen des Jugendstrafrechts von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten und ihm so auch eine Perspektive aufzuzeigen, entledigten sich die deutschen Behörden des hausgemachten Problems durch eine Abschiebung in Mehrets „Herkunftsland“, das er nur aus dem Urlaub kannte.

Die jetzige Entscheidung zeigt darüber hinaus noch einmal in aller Deutlichkeit die eklatanten Rechtsschutzlücken im Ausländerrecht auf. Da Rechtsbehelfe gegen die Versagung der Aufenthaltserlaubnis und die Ausweisung nicht deren (vorläufigen) Vollzug verhindern, dauert es wie hier vier Jahre, bevor eine Entscheidung der Ausländerbehörde gerichtlich ausreichend überprüft wird. Die Möglichkeit des Eilrechtsschutzes hilft dabei, wie sich auch hier gezeigt hat, nur wenig.

Auf die Folgen für die betroffenen AusländerInnen muss nicht erst hingewiesen werden. Mehmet kommt noch „glimpflich“ davon, er hat nur vier Jahre getrennt von seiner Münchener Heimat ohne seine Eltern in der Türkei verbracht und kann jetzt versuchen, sich wieder in Deutschland einzuleben. Bei „vorläufig“ abgeschobenen AsylbewerberInnen haben die eklatanten Rechtsschutzlücken meist ganz andere Folgen.

Claudia Perlitius, Berlin

Quellen:

BVerwG vom 16. Juli 2002, 1 C 8.02, www.bundesverwaltungsgericht.de (Pressemitteilungen)
FoR 1998, 140; FoR 1999, 5

Guter Trick

Schon früher hatten planende Kriminelle in Italien in bestimmten strafverfahrensrechtlichen Vorschriften ein gern gebrauchtes Instrument zur Verhinderung von Verurteilungen. Sie konnten „berechtigte Zweifel (legitimo sospetto) an der Unabhängigkeit“ der für ihre Verfahren zuständigen Behörden äußern und so erreichen, dass die Zuständigkeit für Ermittlung und Entscheidung auf einen anderen Bezirk verlagert wurde. Bei geschickter Ausnutzung dieser Regelung kam es dazu, dass die Verfahren von Gericht zu Gericht so lange weitergereicht wurden, dass entweder die Ermittlungen und deren Ergebnisse völlig undurchschaubar geworden waren, so dass kein Nachweis der Taten mehr geführt werden konnte, oder dass Verjährung eingetreten war. Ein Beispiel hierfür war das Verfahren wegen eines Anschlags der so genannten schwarzen Terroristen 1969 in Mailand, das von Mailand nach Catanzaro (Calabrien) verlegt wurde, wo es mangels Sachnähe nicht angemessen ermittelt und verhandelt werden konnte.

Mit der Reform des italienischen Strafverfahrensrechts Ende der achtziger Jahre wurde diese Regelung abgeschafft, um derartigen Missbrauch zu verhindern.

Dreizehn Jahre später jedoch wurde diese praktische Regelung wieder neu entdeckt. Am 1. August 2002 hat der italienische Senat mit den Stimmen des Mitte-Rechts-Bündnisses ein Gesetz verabschiedet, das eben diese Verschiebung der Zuständigkeit von Behörden auf andere Bezirke wegen „berechtigtem Verdacht“ auf Voreingenommenheit wieder ermöglicht. Gleichzeitig läuft die Verjährungsfrist unverändert weiter, so dass dem endgültig entscheidenden Gericht schließlich sehr viel weniger Zeit zur Behandlung der Sache zur Verfügung steht, als wenn die Zuständigkeit von Anfang an in einem Bezirk gelegen hätte. Der Verdacht liegt nahe, dass das Gesetz, das im September sehr wahrscheinlich ohne Probleme die Abgeordnetenkammer passieren wird, nicht von ungefähr zu einem Zeitpunkt beschlossen wurde, zu dem gerade in Mailand ein Verfahren gegen Ministerpräsident Berlusconi kurz vor dem Abschluss steht. Wenn dieser laufende Prozess, in dem es um Korruption und Finanzfälschungen geht, der neuen Regelung entsprechend in eine andere Stadt verlegt werden würde, so stünden Berlusconis Chancen nicht schlecht, dass die Taten bis zum Verfahrensabschluss verjähren. Neben dem italienischen Ministerpräsidenten kommt das neue Gesetz natürlich auch den alten Bekannten von der Mafia und anderen Kriminellen, die sich Rechtsbeistand leisten können, der die prozessrechtlichen Regelungen in geschickter Weise für seine MandantInnen zur Anwendung bringen kann, zugute.

Anna Luczak, Freiburg

■ Staatlicher Schulunterricht nur ohne muslimisches Kopftuch zulässig

In der vergangenen Zeit mussten sich sowohl das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) als auch das Verwaltungsgericht Stuttgart mit der Frage auseinandersetzen, ob islamische Lehrerinnen in der Schule auch mit Kopftuch unterrichten dürfen. Die Gerichte entschieden, dass die Bewerberinnen für eine Stelle als Lehrerin keinen Anspruch auf Einstellung haben, wenn sie nicht bereit wären im Unterricht auf ihr aus religiösen Gründen getragenes Kopftuch zu verzichten.

Zur Begründung führten sie aus, dass das Grundgesetz (GG) zwar unabhängig vom religiösen Bekenntnis den Zugang zu öffentlichen Ämtern gewähre. Das Tragen des Kopftuches ist als Ausübung der Religionsfreiheit durch Art.4 GG geschützt. An staatlichen Schulen, wo die Schüler unterschiedlichen Religionen angehören, kollidiere dies Grundrecht jedoch mit dem Recht von SchülerInnen, vom Staat nicht dem Einfluß einer fremden Religion, z.B durch religiöse Symbole, ausgesetzt zu werden, ohne sich dem entziehen zu können. Es verstoße gegen die religiöse Neutralitätspflicht, wenn eine Lehrerin mit einem muslimischen Kopftuch unterrichte. Dies gelte auch dann, wenn davon ausgegangen werde, dass die Lehrerin sich in Glaubensäußerungen zurückhalten würde. Denn die LehrerInnen üben eine Vorbildfunktion auf die SchülerInnen aus, so dass durch das Tragen eines Kopftuches den in ihrer Persönlichkeit noch nicht gefestigten SchülerInnen eine bestimmte Glaubensüberzeugung ständig und unübersehbar vor Augen geführt würde. Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht hätten sie auch keine Ausweichmöglichkeit, sich diesem Einfluss zu entziehen. Dieser Konflikt zwischen dem Recht der Lehrerin auf ungestörte Religionsausübung und der sich aus Art.6 GG ergebenden Pflicht der Schulen zu religiöser Neutralität sei so zu lösen, dass der Neutralität der Schulen der Vorrang einzuräumen sei. Das Grundrecht der Bewerberin auf Religionsausübung müsse somit dahingehend eingeschränkt werden, dass sie während des Schulunterrichts auf das Tragen ihres Kopftuches verzichtet.

Die Entscheidung an sich ist zu begrüßen. Jedoch sollte die Diskussion hier nicht beim juristischen Aspekt enden. Denn das Tragen des Kopftuches ist auch in der gesellschaftlichen und feministischen Diskussion heiß umstritten. Nicht alle muslimischen Frauen wollen ein Kopftuch tragen, werden aber teilweise unter Berufung auf den Koran dazu gezwungen.

Astrid Kalkbrenner, Berlin

■ Korrektur einer „versehentlichen“ Fehlentscheidung

Nach Durchführung eines Einspruchsverfahrens hat das Europäische Patentamt (EPA) das umstrittene „Edinburgh“-Patent für die „Isolierung, Selektion und Vermehrung von tierischen Transgen-Stammzellen“ wesentlich zurückgenommen. Das Patent betrifft ein Verfahren, bei dem tierische embryonale Stammzellen mittels eines gentechnischen Eingriffs von unerwünschten, differenzierten Zellen in einer Zellkultur getrennt und zu reinen Stammzellkulturen weiter gezüchtet werden. Das EPA hat der Universität Edinburgh dieses Patent erteilt, ohne dabei die im Patentantrag verwendeten Begriffe „animal, embryo, animal cell“ einzuschränken, die ausdrücklich „alle tierischen Zellen, vor allem von Säugetierarten, einschließlich menschlichen Tieren“ umfassen. Damit hat es die wirtschaftliche Nutzung von Keimbahnmanipulationen auch beim Menschen genehmigt (Nr. 48 des Patentantrags). Während die genetische Manipulation menschlicher Keimzellen durch eine freiwillige Einschränkung des Patents seitens der Patentinhaberin vom Patentumfang ausgeschlossen wurde, waren menschliche embryonale Stammzellen und ihre Veränderung weiterhin davon umfaßt.

Nach Auffassung der Einspruchsabteilung verstößt das Patent gegen mehrere Regelungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), vor allem gegen diejenigen, wonach die Patentierbarkeit der Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken (Art. 23d) sowie die Patentierbarkeit jeglicher Erfindung ausgeschlossen ist, deren Verwendung mit den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist (Art. 53a). Mit der Entscheidung soll dementsprechend das Patent nicht mehr für menschliche und tierische embryonale Stammzellen gelten, für deren Gewinnung wenige Tage alte Embryonen verbraucht werden, sondern nur für adulte menschliche und tierische Stammzellen, welche etwa aus Organen Erwachsener gewonnen werden.

Auch wenn das im EPÜ verankerte Einspruchsverfahren erst nach öffentlichem Protest durchgeführt wurde, hat es sich hier als wirksames Rechtsmittel zur Überprüfung des vom EPA „versehentlich“ erteilten Patents erwiesen und einen entscheidenden Schritt gegen den uneingeschränkten Handel mit embryonalen Stammzellen erbracht. Es ist jedoch fraglich, ob sich die schottische Universität mit der Beschränkung des Patents abfinden oder in die zweite Instanz gehen wird. Welchen Einfluß darauf die am 7. Mai 2002 von der Ethik-Gruppe der EU-Kommission vorgelegte Stellungnahme n° 16 zu den „ethischen Aspekten der Patentierung von Entdeckungen im Zusammenhang mit humanen Stammzellen“ haben wird, wonach auch embryonale Stammzellen für patentierbar gehalten werden, die in einem innovativen Verfahren modifiziert wurden, um neue Eigenschaften für eine industrielle Anwendung zu erlangen, ist jedenfalls noch offen.

Irini Kiriakaki, LL.M, Freiburg

■ Gebotene Intensität

Bereits wenige Tage nach dem Tod des 19-jährigen Achidi J. am 12. Dezember vergangenen Jahres machte der Hamburger Justizsenator Kusch auf einer Pressekonferenz deutlich, dass die Brechmitteleinsätze in der Hansestadt fortgesetzt würden. „Jede andere Entscheidung“, so der Senator, „wäre ein Signal, dass die Strafverfolgung in Hamburg nicht mit der gebotenen Intensität durchgeführt wird.“ Eine derartige Intensität kam der Aufklärung des Todes von Achidi J. nicht zuteil. Obgleich in der selben Woche ein Hamburger Anwaltsbüro Strafanzeige wegen des Verdachts eines Tötungsdelikts und unterlassener Hilfeleistung gegen die am Brechmitteleinsatz gegen J. beteiligte Ärztin und der ihr zur Hand gehenden Polizeibeamten gestellt hatte, gab es noch sechs Monate später keine offizielle Ermittlungsakte (siehe Politische Justiz, Forum Recht 3/2002). Es fehlte, so der widerkehrende Tenor der Staatsanwaltschaft, an einem Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat. Für einen solchen Verdacht soll ja bekanntlich schon eine geringe Wahrscheinlichkeit ausreichen. Für die Hamburger Strafverfolger waren die damaligen Ereignisse aber wohl nicht ungewöhnliches: J. musste im Hamburger Institut für Rechtsmedizin immerhin einen Cocktail mit dem brechreizenden Wirkungsstoff Ipecacuanha schlucken, das für seine erheblichen gesundheitsgefährdenden Nebenwirkungen bekannt ist. Daraufhin erlitt der junge Afrikaner einen Herzstillstand, der aber erst drei Minuten von den beteiligten Beamten beobachtet wurde bis diese Rettungsmaßnahmen einleiteten.

Nachdem der Staatsanwaltschaft schließlich mit einer Beschwerde gedroht wurde, sah diese sich offensichtlich veranlasst ihre bis dato als so genannte Vorermittlungen bezeichneten Ermittlungstätigkeiten zum Abschluss zu bringen. Sie präsentierte ein Gutachten der Rechtsmedizin von der Berliner Freien Universität zur Todesursache Achidi J., das sie offenbar monatelang unter Verschluss gehalten hatte. Die Behörde erklärt den Hirntod des Afrikaners nun mit einem Kreislaufzusammenbruch, der auf eine schwere Herzerkrankung des Achidi J. zurückzuführen sei. „Ein strafrechtlich relevantes Verhalten der an dem Einsatz beteiligten Personen, so die Staatsanwaltschaft, „ist zu verneinen.“

Die Hamburger Kampagne gegen Brechmitteleinsätze und das Anwaltsbüro geben sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Mit Abschluss des Verfahrens hat das Büro nun endlich die lange verwehrte Einsicht in die Akte von Achidi J. erhalten. Sie wird im Interesse der Eltern und der Menschen, die weiterhin der lebensgefährlichen Behandlung von Brechmitteleinsätzen ausgesetzt sind, den Fragwürdigkeiten dieses Ermittlungsverfahrens nachgehen.

Stephen Rehmke, Hamburg

■ Fragwürdige Vernehmungsmethoden in Bayern

Seit letztem Jahr zählt die „Reid-Methode“ zur Polizeiausbildung in Bayern. Dies ist eine aus den USA stammende Vernehmungsmethode, die von einem kommerziellen Unternehmen vertrieben wird. Ausgangspunkt ist die Annahme, der/die Vernehmende könne bereits zu Beginn eines Verhörs anhand konkreter Hinweise ermitteln, ob die vernommene Person die Wahrheit sagt. Dazu wird mit ihr ein „Verhaltens-Analyse-Interview“ durchgeführt, in dessen Verlauf ihr Verhalten analysiert wird. In dem 600 Seiten starken Handbuch zur Methode werden verbale wie nonverbale Hinweise aufgeführt, die auf Lügen schließen lassen, wobei Körpersprache und Gesprächsverhalten aufgegriffen werden. Ist die Vernehmungsperson überzeugt, ihr Gegenüber lüge, folgt sie vorgeschriebenen Mustern, um ein Geständnis zu erreichen. Bemerkenswert sind dabei zwei Elemente.

Entweder gibt sie der vernommenen Person moralische oder psychologische Rechtfertigungen an die Hand, um deren persönliche Verantwortung zu minimieren und das angenommene Geschehen zu verharmlosen. Knickt die vernommene Person ein, wird der Sachverhalt seines rechtfertigenden Charakters entkleidet, die Handlungen beim Namen genannt und die entsprechenden Delikte für das Protokoll festgehalten.

Oder es wird ein anderes Element verwandt: der vernommene Person wird eine erdrückende Beweislage vorgespiegelt, so dass sie davon ausgehen muß, Leugnen sei müßig. Dafür darf die vernehmende Person laut Reid ausdrücklich Beweislagen erfinden, die in Wahrheit nicht existieren.

Bereits der Ansatz dieser Methode ist verfehlt. Denn in der sozialpsychologischen Forschung herrscht Einigkeit darüber, dass verallgemeinerbare Symptome für die Frage, wann eine Person lügt, nicht existieren. Weiterhin betonen BefürworterInnen dieses Ansatzes zwar, dass sie in Deutschland entsprechend der Strafprozeßordnung (StPO) umgesetzt werde. Offen bleibt aber, wie das gehen soll in einer Verfahrensordnung, die in § 136a - als Konkretisierung von Art 1 I Grundgesetz - das bewußte Täuschen der vernommenen Person verbietet. Zuletzt ist kriminalistisch erwiesen, daß es generell in Zwangslagen zu falschen Geständnissen kommen kann. Die „Reid-Methode“ birgt diesbezüglich extreme Gefahren, da die Schuld zu Beginn des Gespräches bei positivem Ergebnis des „Verhaltens-Analyse-Interviews“ bereits „feststeht“ und anschließend nur noch nachgewiesen werden muß.

Unseriös und gefährlich – kein Wunder, daß das nach Bayern derzeit zweitsicherste Bundesland da nicht hintanstellen möchte: Udo Nagel, Hamburgs Innenminister unter Ronald Schill, hat bereits angekündigt, sich für Schulungen auch in seiner Stadt einzusetzen.

Tillmann Löhr, Göttingen